Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2032 sowie über das Budget 2027

vom …..

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 40 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1] und Artikel 62 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005[2],

beschliesst:

1. Von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2032 wird Kenntnis genommen.
2. Das Budget 2027 wird mit folgendem Schlussergebnis verabschiedet:

…

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ….

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang über die Anmerkungen zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2027 bis 2032

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zur IAFP 2027 bis 2032 des Regierungsrats erheblich erklärt:

Dokument	*Seite(n)*	*Dep. / Amt*	*Massnahme Regierungsrat*	*Anmerkung Kantonsrat*
Bericht zum Budget	*242 f.*	*BKD / AKS*	*Stelle Gebietsdenkmalpfleger/in* *30 %* ~~*Umwandlung befristet zu unbefristet*~~	*Stelle Gebietsdenkmalpfleger/in* *30 %* *Befristet bis 31.12.2028*

Begründung:

Die Stelle des Gebietsdenkmalpflegers bzw. der Gebietsdenkmalpflegerin wurde bereits mehrfach befristet verlängert. Die GRPK erwartet die Revision der Denkmalschutzverordnung in den kommenden zwei Jahren. Die Revision soll insbesondere Priorisierungen mit sich bringen. Aufgrund dieser Überlegungen erwartet die GRPK, dass die Arbeitslast in der Denkmalpflege ab dem Jahr 2028 abnehmen wird bzw. die geforderten Priorisierungen umgesetzt werden.

1 GDB 101
2 GDB 132.1